

Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe gem. § 34a Gewerbeordnung

Alle Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe müssen gem. § 34a Gewerbeordnung die Teilnahme an einem mindestens 40-stündigen Unterrichtsverfahren nachweisen. Das gilt unter anderem für:

- Geld- und Werttransporte
- Pfortendienste und Zugangskontrollen z. B. bei Gaststätten, Konzerten, Museen, Sportveranstaltungen (nicht "Türsteher" vor Diskothek!)
- Personenschutz

In der Unterrichtung werden wichtige Informationen über rechtliche Vorschriften, Pflichten und Befugnisse bei der Bewachungstätigkeit vermittelt. Zudem wird deren praktische Anwendung erläutert, um die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben zu ermöglichen.

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung kann nur erteilt werden, wenn an dem Unterrichtsverfahren bei einer Industrie- und Handelskammer ordnungsgemäß teilgenommen und die fachlichen Inhalte nachweislich verstanden wurden.

Neben der [IHK Mittleres Ruhrgebiet](#) bieten auch andere Industrie- und Handelskammern diese Unterrichtungen an, z. B.:

- IHK Dortmund (Gebühr: 405,- ?), [Termine](#)
- IHK Düsseldorf (Gebühr: 405,- ?), [Termine](#)
- IHK Essen, Mülheim und Oberhausen (Gebühr: 405,- ?), [Termine](#)
- SIHK Hagen (Gebühr 405,- ?), [Termine](#)
- IHK Mittlerer Niederrhein (u. a. Krefeld, Neuss) (Gebühr: 405,- ?), [Termine](#)
- IHK Nord Westfalen (u. a. Münster, Gelsenkirchen) (Gebühr: 405,- ?), [Termine](#)

Die Inhalte sowie der Stundenumfang sind gesetzlich vorgeschrieben und daher **bei allen Unterrichtungen gleich!**

Geplante Unterrichtungstermine der IHK Mittleres Ruhrgebiet:

- 20. - 26.09.2017 [Online anmelden](#)
- 29.11. - 05.12.2017 [Online anmelden](#)

Die Teilnahmegebühr für das Unterrichtsverfahren bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet (Bochum) beträgt 547,- ?!

Hinweis zu den sprachlichen Voraussetzungen:

Die Unterrichtung findet gem. § 3 Abs. 1 BewachV in **deutscher Sprache** statt. Mit einer Anmeldung bestätigen Teilnehmer, über die **erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift** zu

verfügen ([Merkblatt "Sprachliche Voraussetzungen"](#)). Es ist **nicht** möglich, mit einer Begleitperson (z. B. Übersetzer etc.) teilzunehmen. Der Unterrichtsnachweis wird bei unzureichenden Sprachkenntnissen nicht erteilt. Im **Zweifelsfall** ist durch geeignete Nachweise im Vorfeld zu belegen, dass der Teilnehmer über Deutschkenntnisse gem. **Sprachniveau B1** (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) verfügt. Dabei ist der B1-Level als Mindestanforderung für die Unterrichtung zu sehen, optimal ist der B2-Level oder höher. Liegen **keine** ausreichenden Sprachkenntnisse vor, erfolgt ein **Ausschluss von der Unterrichtung**. Eine **Erstattung** der Teilnehmergebühren ist in diesem Fall **ausgeschlossen**. Bitte sprechen Sie uns ggf. vor einer verbindlichen Anmeldung an.

Hinweis zur Anmeldung und zur Gebührenzahlung:

Eine Anmeldung zum Unterrichtsverfahren kann **nur online** erfolgen. **Schriftliche oder anderweitige Anmeldungen können nicht bearbeitet werden.**

Das für die Unterrichtung erhobene Entgelt stellt eine Gebühr nach der Gebührenordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet dar. Die Gebühr ist **rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag zu überweisen**. Teilnehmer bringen bitte **unbedingt einen Zahlungsnachweis** (z. B. Kontoauszug, Bankbestätigung, Einzahlungsbeleg etc.) mit. Liegt **kein Zahlungseingang** auf unserem Bankkonto vor, kann eine Teilnahme an dem Unterrichtsverfahren **nicht erfolgen** bzw. wird keine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung ausgehändigt! Eine **Barzahlung ist nur ausnahmsweise** am ersten Tag des Unterrichtsverfahrens möglich. Die Unterrichtung findet nur statt, wenn eine **ausreichende Teilnehmerzahl** erreicht wird.

Zum ersten Tag der Unterrichtung ist ein **gültiger Personalausweis** bzw. ein **gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes** unbedingt vorzulegen.

Hinweis zur Anwesenheit:

Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die **gesamte Anwesenheit** während des Unterrichtsverfahrens erforderlich. Sollten Teilnehmer an einzelnen Tagen nicht an der Unterrichtung teilnehmen, erhalten sie **keine Bescheinigung**. In diesem Fall muss das **gesamte Unterrichtsverfahren** erneut durchlaufen werden und die **Gebühren sind ebenfalls erneut zu entrichten!**

Hinweis zur Sachkundeprüfung:

Da die IHK Mittleres Ruhrgebiet die **Sachkundeprüfung nicht anbietet**, wenden sich Interessierte bitte an eine der folgenden Industrie- und Handelskammern:

- IHK Dortmund, Tel. 02 31 54 17-4 21, [Termine](#)
- IHK Düsseldorf, Tel. 02 11 17 24 3-30, [Termine](#)
- IHK Essen, Tel. 02 01 18 92-2 37, [Termine](#)
- IHK Hagen, Tel. 0 23 31 3 90-2 79, [Termine](#)
- IHK Mittlerer Niederrhein (u. a. Krefeld, Neuss), Tel. 02 15 1 6 35-4 55, [Termine](#)
- IHK Nord Westfalen (u. a. Münster, Gelsenkirchen), Tel. 02 09 3 88-4 22 , [Termine](#)

Hinweis zur rechtlichen Beratung:

Rechtliche Grundlage für die Durchführung der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist § 34a Gewerbeordnung sowie die Verordnung über das Bewachungsgewerbe. Mögliche Befreiungstatbestände sind in § 5 der Bewachungsverordnung genannt. Die Mitarbeiter des IHK-BildungsCentrums nehmen grundsätzlich **keine rechtliche Beratung** vor, ob in einem konkreten Fall eine Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung erforderlich ist. Einzelheiten sind dem [Merkblatt "Sachkundeprüfung oder Unterrichtung"](#) zu entnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt das [Gewerbe-/Ordnungsamt](#) der Stadt Bochum:

Ordnungsamt der Stadt Bochum

Rathaus Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

Telefon: 02 34 91 0-33 23 oder -36 62 oder -12 17

Hinweise zur Beratung:

Wenn Sie sich über das Unterrichtsverfahren **persönlich informieren** möchten, **vereinbaren Sie bitte vorher einen Beratungstermin** unter der Telefonnummer 02 34 91 13-1 25. Beratungen ohne Terminabsprache sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.